



سفارة الجمهورية الجزائرية الديمقراطية الشعبية برلين

Botschaft der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Berlin

MITTEILUNG

Nach ihrer letzten Mitteilung über die Entscheidung der algerischen Behörden, die Regelung zu verlängern, nach der im Ausland lebende algerische Staatsangehörige im Besitz eines gültigen ausländischen Reisepasses, ausnahmsweise bis zum **31. Dezember 2025** ohne Visum in das algerische Hoheitsgebiet ein- und ausreisen - dürfen, informiert die Algerische Botschaft in Berlin, dass diese Regelung auch für minderjährige **Kinder bis 15 Jahren gilt, die keine algerischen Ausweispapiere besitzen und von ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten begleitet werden.**

Diese Regelung gilt in den Abreise-oder Transitländern und findet Anwendung:

1. bei Vorlage von Personenstandsurkunden, die das Verwandtschaftsverhältnis belegen (**Familienbuch, Familienstammblatt, Geburtsurkunde...**),

2. und/oder bei Vorlage von Dokumenten, die den Status eines gesetzlichen Vormunds (Kafala, Vormundschaftsurteil....) belegen.

3. Personen, deren Identität im ausländischen Pass und in den algerischen Dokumenten nicht übereinstimmt, wird empfohlen, eine Personenstandsurkunde bei minimalen Abweichungen in der Schreibweise und ein Gerichtsurteil bei wesentlichen Unterschieden (z. B. völlig anderer Name) vorzulegen.

Die Botschaft möchte darauf hinweisen, dass algerische Staatsangehörige, die diese Sonderregelung in Anspruch nehmen, bei der Ausreise aus Algerien die gleichen Dokumente vorlegen müssen, die sie bei der Einreise verwendet haben.

Für weitere Informationen steht die Botschaft den in ihrem Konsularbezirk lebenden Mitgliedern der algerischen Gemeinschaft gerne zur Verfügung.